

Ablaufplan Lautnachweis

Gemäß der KIM-Zuchtordnung § 5 müssen zur Zucht vorgesehene KIM den Spur- oder Sichtlaut auf einer Verbandsprüfung nachgewiesen haben oder nach Absprache mit dem Landesgruppenzuchtwart in Anwesenheit von zwei Verbandsrichtern nachweisen. Sollte der Hund lediglich das LN des JGHV eingetragen haben, reicht dies als Zucht Voraussetzung nicht aus, da für den KIM-Verband daraus nicht abzuleiten ist, wofür das LN vergeben wurde, stöberlaut (reicht nicht) oder spurlaut. Achten Sie daher bitte darauf, dass im dogbase außer LN auch sil oder spl eingetragen ist!

Hat der zur Zucht vorgesehene KIM den Laut bisher noch nicht nachgewiesen, ist vor Zuchteinsatz wie folgt vorzugehen:

Nach Absprache mit dem Landesgruppenzuchtwart kann der Laut im Feld am Hasen oder Fuchs in Anwesenheit von zwei Verbandsrichtern nachgewiesen werden. Das kann anlässlich eines Revierganges, einer Jagd oder einer Hundeprüfung geschehen.

Achtung: sämtliche Lautnachweise außerhalb von Prüfungen und außerhalb einer Jagd dürfen nur in den Monaten August bis einschließlich 1. Mai erbracht werden.

Der Antrag auf Eintragung des festgestellten Lautes ist auf dem vollständig ausgefüllten KIM-Antrag „Lautnachweis“ mit beigefügter Original-Stammtafel über den Landesgruppenzuchtwart an die Zuchtbuchstelle einzureichen. Gleichzeitig sind vom Eigentümer die Kosten für jeden Antrag (20 Euro/Mitglied, 40 Euro/Nichtmitglied) auf das Konto der Zuchtbuchstelle zu überweisen, s. beiliegendes Formular). Der Laut wird dann in dogbase und die Zuchtwertschätzung übernommen, in der Stammtafel erfolgt eine Eintragung.

Anmerkung: Hat der Hund spurlaut gejagt, sollte zusätzlich das JGHV-Formular „Antrag auf Erteilung des Lautjagernachweises (LN)“, ausgefüllt und von den Richtern unterschrieben werden. Dieser Antrag ist unter Hinzufügung eines Freiumschlages von der Landesgruppe direkt an den Stammbuchführer des JGHV zu übersenden, der KIM erhält dann zusätzlich das LN des JGHV.